

# Satzung des Schwarzwaldvereins Stühlingen ab GV 2020:

## Schwarzwaldverein Ortsverein Stühlingen e.V.

### Satzung

#### Artikel 1

Name, Sitz, Zugehörigkeit

1. Der Ortsverein Stühlingen des Schwarzwaldvereins ist in das Vereinsregister (Amtsgericht Freiburg i. Br. VR620409) mit dem Namen „Schwarzwaldverein Ortsverein Stühlingen e.V.“ eingetragen, Sitz ist Stühlingen.
2. Der Ortsverein Stühlingen gehört dem Hauptverein (Schwarzwaldverein e.V., Schlossbergring 15) in Freiburg als selbständiges Mitglied gemäß der Satzung des Hauptvereins an. Die Satzung des Hauptvereins „Schwarzwaldverein e.V. – Hauptverein“ (Amtsgericht Freiburg i. Br., VR 452) vom 29.06.2019 ist ergänzend für den Ortsverein verbindlich.

#### Artikel 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Wanderwege-, Landschafts- und Heimatpflege sowie die Förderung kultureller Zwecke. Der Ortsverein betreut das ihm vom Hauptverein zugeteilte Arbeitsgebiet.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- a.) in der Erstellung und Instandhaltung von Wanderwegen, Wegmarkierungen, Errichtung und Unterhaltung von Wanderheimen und Schutzhütten.
  - b.) Die Durchführung von gemeinschaftlichen Wanderungen und weiteren Aktivitäten wie Rad- und Bootstouren, Lehrausflügen und Vorträgen, die nicht auf Erwerbswirtschaft gerichtet sind
  - c.) Die Pflege und Förderung des Jugendwanderns und der Jugendarbeit
  - d.) Den Naturschutz und die Landschaftspflege
  - e.) Die Heimatpflege und Kulturarbeit
  - f.) den Unterhalt und die Pflege der renovierten und denkmalgeschützten Schür am Stadtgraben sowie des Schürgartens
2. Der Schwarzwaldverein dient den Menschen ohne Ansehen der Herkunft, des Geschlechts, der Weltanschauung oder Religion. Er ist politisch nicht gebunden.
  3. Mit gleichgerichteten ausländischen Vereinigungen und deren Mitgliedern will er im Geist der Völkerverständigung Verbindung pflegen.

#### Artikel 3

1. Mit seiner Tätigkeit verfolgt der Ortsverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Etwaige Gewinne und die Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **Artikel 4**

1. Mitglieder des Ortsvereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Organisationen sein. Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
2. Alle Mitglieder des Ortsvereins sind zugleich mittelbare Mitglieder des Hauptvereins ohne Stimmrecht und direkte Beitragspflicht gegenüber dem Hauptverein. Sie sind zur Teilnahme an dessen Veranstaltungen sowie zur Benutzung seiner Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.
3. Eine Mitgliedschaft ist als Einzelmitglied oder als Fördermitglied möglich. Eltern können mit ihren Kindern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in Familienmitgliedschaft beitreten und zahlen den Familienbeitrag.

#### **Artikel 5**

##### Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 1. April des laufenden Jahres zur Zahlung fällig. Er setzt sich zusammen aus

1. Dem Beitragsanteil für den Hauptverein, dessen Höhe von der Hauptversammlung des Hauptvereins beschlossen wird
2. Dem Beitragsanteil des Ortsvereins, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung des Ortsvereins beschlossen wird

#### **Artikel 6**

##### Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

#### **Artikel 7**

##### Mitgliederversammlung

1. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres durch einen der Vorsitzenden einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss durch Zuschrift an die Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint und wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe begehrt.

3. In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Punkte aufzunehmen:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands und des Rechners
  - b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - d) Festsetzung und Änderung der Satzung
  - e) Beratung und Beschluss von Berufungsanträgen
  - f) Beschluss über Fusion, Verschmelzung oder Auflösung des Ortsvereins
4. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **Artikel 8**

### Vorstand

1. Der Ortsverein wählt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Dieser besteht aus bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Rechner, dem Schriftführer sowie bis zu zwölf Beiräten.
2. Der Vorstand verteilt die nach Artikel 2 der Satzung anfallenden Vereinsaufgaben unter seinen Mitgliedern. Die Ämterverteilung wird den Mitgliedern mitgeteilt.
3. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden.
4. Die Vorsitzenden bleiben im Amt, bis eine Ersatzwahl oder Neuwahl durchgeführt ist.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. Über jede Sitzung wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt das von ihm unterschrieben wird.
7. Vorstand im Sinn des §26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
8. Jugendleiter werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand.
9. Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.
10. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, wenn dies wegen Beanstandungen des Registergerichts notwendig ist oder wenn die Finanzbehörden die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins davon abhängig machen. Die Änderung der Satzung ist der Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

## **Artikel 9**

### Rechnungsführung

1. Die Rechnung wird nach den Regeln einer kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben werden vom Rechner in Abstimmung mit einem der Vorsitzenden getätigt.
2. Haushaltsmittel dürfen nicht für vereinsfremde Zwecke ausgegeben werden.

3. Der Rechner überwacht die Rechnungsführung und ist für diese verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorstand über den Stand der Rechnung und des Vermögens. Das Rechnungsergebnis jedes Geschäftsjahres ist in Einnahmen und Ausgaben in der Hauptrechnung nachzuweisen.
4. Zur Prüfung der Jahresrechnung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt. Diese prüfen zum Ende des Geschäftsjahres die Rechnungsführung und fertigen für die Mitgliederversammlung einen Prüfbericht an.

## **Artikel 10**

### Rechte der Mitglieder

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Wahlvorschlag als abgelehnt.  
Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahlberechtigten geheime Stimmabgabe beschließen. Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Wahlberechtigte beantragen.  
Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **Artikel 11**

### Ehrenmitglieder

Mitglieder des Ortsvereins, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereins ernannt werden. Solche Mitglieder bleiben ordentliche Mitglieder, doch können sie von der Beitragszahlung befreit werden.

## **Artikel 12**

### Austritt und Ausschluss

1. Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich bis zum 1. Dezember beim Vorstand des Ortsvereins vorliegen.
2. Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich, oder bleibt es trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand, so kann es durch den Vorstand des Ortsvereins ausgeschlossen werden.
3. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.  
Vor der Entscheidung über die Berufung muss das Mitglied ausreichend Gelegenheit zur seiner Rechtfertigung haben.

## **Artikel 13**

## Fusion und Verschmelzung

1. Der Ortsverein kann mit einem anderen Ortsverein fusionieren oder verschmelzen. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Bei Fusion sind die einschlägigen Vorgaben des BGB, bei Verschmelzung die des UmwG zu beachten.

## Artikel 14

### Auflösung

1. Der Ortsverein kann sich nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließt. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
2. Bei Auflösung des Ortsvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Ortsvereins wie folgt aufgeteilt:  
Die Schür am Stadtgraben mit Grundstück sowie der Schürgarten gehen bei Auflösung des Ortsvereins an die Stadt Stühlingen über mit der Auflage, diese unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.  
Das restliche Vermögen des Ortsvereins geht gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung entweder
  - a) Dem Hauptverein zu, der es nur für Zwecke verwenden darf, die mit seinen satzungsmäßigen Aufgaben übereinstimmen,  
oder
  - b) An eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es für Naturschutz und Heimatpflege zu verwenden hat.

## Artikel 15

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Artikel 16

### Datenschutzerklärung

Informationen über den Datenschutz werden in den gesetzlich geregelten Fällen zur Verfügung gestellt. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Ortsvereins.

## Artikel 17

### Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Zu diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.